

## Verdeckte Recherche

Unter falschem Namen schleicht sich ein Reporterin die Praxis einer Ärztin ein, die zugleich eine bekannte Schauspielerin ist, und lässt sich untersuchen. Erst am Ende der Behandlung gibt er seine Identität preis und erklärt, er wolle über die Untersuchung berichten. Die Redaktion der Zeitschrift, für die der Reporter arbeitet, entspricht zunächst der Bitte der Ärztin, die Veröffentlichung zu unterlassen. Sie druckt aber nach einem Jahr den Bericht doch ab, ohne dass zuvor Rücksprache mit der Betroffenen genommen worden ist. Die Redaktion erklärt ihr Verhalten mit einem aktuellen Anlass: Die Ärztin habe in einem Fernsehfilm eine Ärztin gespielt und gleichzeitig als richtige Ärztin im Fernsehen ein Medizin-Magazin moderiert. (1988)

Der Deutsche Presserat missbilligt das Verhalten des Journalisten. Er hat sich journalistisch unzulässiger Mittel bedient, um zu den gewünschten Informationen zu kommen. Eine verdeckte Recherche ist nach Ansicht des Presserats grundsätzlich nicht verwerflich. Entscheidend ist aber, ob eine Abwägung im Einzelfall ergibt, daß eine Information auf anderem Wege nicht erlangt werden kann. Im vorliegenden Falle hätte der Journalist auch auf vielen anderen Wegen Einzelheiten über die berufliche Arbeit der Ärztin und Schauspielerin erfahren können. Der Presserat beanstandet ferner, daß die Veröffentlichung der in dieser unlauteren Weise erlangten Informationen mehr als ein Jahr nach ihrer Beschaffung erfolgte, ohne dass noch einmal bei der Betroffenen Rücksprache genommen worden war.

**Aktenzeichen:**B 10/88

**Veröffentlicht am:** 01.01.1988

**Gegenstand (Ziffer):** Grenzen der Recherche (4);

**Entscheidung:** Missbilligung